



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

SPD-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Stefan Engel

GZ: (OB) 6 66.22

Datum: 17. DEZ. 2020

Kesseldorfer Straße – Nachfrage zu V2054/17
AF1022/20

Sehr geehrter Herr Engel,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„Bezug nehmend auf den Beschluss des Stadtrats zur Vorplanung der Kesseldorfer Straße zwischen Reisewitzer Straße und Rudolf-Renner-Straße vom 22. November 2018 (SR/057/2018) und der Beschlusskontrolle vom 21. Oktober 2020 haben sich Fragen ergeben, um deren Beantwortung ich Sie bitte:“

1) „Wann soll die Entwurfsplanung den Gremien des Stadtrats vorgelegt werden?“

Aufgrund der Höhe des Auftragsvolumens ist für die Vergabe der weiteren Planungsleistungen ein Verfahren nach Vergabeverordnung (VgV-Verfahren) durchzuführen. Es wird abgeschätzt, dass frühestens in einem Jahr ein Planer gefunden ist, der mit der Entwurfsplanung beginnen kann, die Ende 2022 abgeschlossen sein könnte. Es ist nicht üblich, die einzelnen abgeschlossenen Leistungsphasen - wie die Entwurfsplanung - dem Stadtrat vorzulegen.

2) „Für wann ist nach derzeitigem Stand der tatsächliche Baubeginn geplant?“

Die Dauer der Genehmigungsplanung einschließlich des notwendigen Planfeststellungsverfahrens, wie auch ein verlässlicher Baubeginn, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert